



Untereisesheim

am Neckar zu Hause

Gemeinde Untereisesheim
Landkreis Heilbronn

Ehrenordnung der Gemeinde Untereisesheim vom 01.01.2002

Die nachstehenden Richtlinien für Ehrungen von Jubilaren, verdienter Bürger und Personen im öffentlichen Dienst wurden aufgestellt durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juli 2001. Sie gelten ab 01.01.2002. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 18.05.1993 außer Kraft.

A. Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass ihres 80., 85., 90. und jedes weiteren Geburtstags. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk im Wert bis zu 50 Euro überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Ab dem 80. Lebensjahr werden Glückwunschkarten des Bürgermeisters zugestellt, soweit es sich nicht um den 80., 85. und 90. und jeden weiteren Geburtstag nach Satz 1 handelt.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das Goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk im Wert bis zu 75 Euro überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

3. Arbeitsjubiläen

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde. Die zu ehrende Person erhält von der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters 3 Flaschen Wein.

4. Lebensretter

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg. Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben. Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.

5. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen wird durch den Bürgermeister ein Kranz niedergelegt.

6. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Beantragung und Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik oder des Landes erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter der Landesregierung geschieht. Die Beantragung der Landesehrennadel erfolgt auf Vorschlag der Vereine.

Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

7. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Würdigung hervorragender Verdienste um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats, wobei dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde übergeben wird. Nach der Gemeinderatssitzung findet ein Essen in einem Gasthaus statt, an dem die Gemeinderäte mit dem Ehrenbürger teilnehmen, außerdem die nächsten Angehörigen des Ehrenbürgers und die zur Feier geladenen Gäste.

Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Weinpräsent. Im Todesfall wird ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim veröffentlicht.

8. Ehrung aus besonderem Anlass

Ist bei Bürgern der Gemeinde oder bei bedeutenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ein besonderer Anlass gegeben, der eine Ehrung durch die Gemeinde angezeigt erscheinen lässt, die über die Regeln dieser Ehrenordnung hinausgeht, so wird der Bürgermeister im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung treffen.

B. Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstages ein Glückwunschsreiben mit einem Blumengruß.

2. Tod aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz nieder. An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderats teilnehmen.

Es erfolgt ein Nachruf in der Presse oder im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim.

3. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben mit einem Blumengruß an den betroffenen Gemeinderat.

4. Sterbefälle von ehemaligen Gemeinderäten

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und übersendet einen Kranz. Es erfolgt ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim

Liegt das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht länger als eine Wahlperiode zurück, wird der Kranz vom Bürgermeister niedergelegt.

5. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte ein der Amtszeit angemessenes Geschenk der Gemeinde.

Gemeinderäte, die dem Gemeinderat länger als 2 Wahlperioden ohne Unterbrechung angehörten, erhalten zusätzlich als Anerkennung für die für die Allgemeinheit geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde.

Die Ehrungen erfolgen in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Beim Ausscheiden vor dem Ende einer Wahlperiode auf Antrag des Gemeinderats wird über die Ehrengabe von Fall zu Fall entschieden.

C. Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Arbeitsjubiläen

Es findet die gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie die Richtlinien des Innenministeriums Anwendung.

Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde erfolgt die Überreichung eines Glückwunschscheibens mit einem Geschenkkorb der Gemeinde im Wert von bis zu 50 Euro durch den Bürgermeister.

In Ausnahmefällen kann besondere Ehrung und Feier erfolgen.

2. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feier erfolgen. Bei einer Verabschiedung eines Gemeindebediensteten nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde erhält der (die) Ausscheidende ein Dankschreiben des Bürgermeisters. Beim Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit in der Gemeinde sind zur Verabschiedung die engeren Mitarbeiter des (der) Ausscheidenden einzuladen.

Der Bedienstete erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

3. Tod von Gemeindebediensteten und nächster Angehöriger

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz

niedergelegt. Im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim oder in der Presse erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten mit einem Blumengruß.

c) Tod von Bedienstete, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in Ruhestand traten

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde wird ein Kranz durch den Bürgermeister niedergelegt. Außerdem erfolgt bei mehr als 10-jähriger Tätigkeit bei der Gemeinde ein Nachruf im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Untereisesheim.

d) Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr, des DRK und entsprechenden Organisationen

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und des DRK erfolgt, wenn besondere Dienste sie rechtfertigen. Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird ein Geschenk im Wert von bis zu 50 Euro überreicht.

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und beim Tod von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. DRK, techn. Hilfswerk, DLRG), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Untereisesheim, den 18. Juli 2001

gez. Karlheinz Weigelt, Bürgermeister